

Für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Sanierung, Beseitigung, den Verschluss und die Prüfung auf den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Stilllegung von Anschlussleitungen

Alte Anschlussleitungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Bau- und Abrissarbeiten vorübergehend stillgelegt werden, sind ordnungsgemäß zu verschließen, so dass keine Schadstoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können oder Schmutzwasser auf dem Grundstück austreten kann.

Anschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, müssen am öffentlichen Straßenkanal auf Kosten des Eigentümers abgetrennt und im öffentlichen Straßenbereich entfernt oder verdämmt werden.

Sowohl die vorübergehende als auch die endgültige Stilllegung einer Anschlussleitung bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der StEB Köln.

Der Vollzug der Stilllegung ist nachzuweisen. Den entsprechenden Vordruck dazu erhält der Grundstückseigentümer mit der o.g. schriftlichen Zustimmung durch die StEB Köln.

Wiederverwendung vorhandener, stillgelegter Anschlussleitungen

Die Wiederverwendung einer alten, stillgelegten Anschlussleitung bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der StEB Köln.

Eine Wiederverwendung der alten Anschlussleitung kann nur zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit sowohl der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenland als auch der Grundleitung im privaten Bereich nachgewiesen wird. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit muss durch eine sachkundige Person durchgeführt werden. Das Prüfprotokoll muss **nach Fertigstellung der Baumaßnahme** bei den StEB Köln eingereicht werden (StEB Köln, Abteilung K-2, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei vorhandener Undichtigkeit der Anschlussleitung eine Sanierung, Reparatur oder Erneuerung erforderlich werden kann. Die dafür erforderlichen Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen. Nach Einreichung der Bescheinigung über die Funktionsprüfung wird Ihnen mitgeteilt, ob – und ggf. innerhalb welcher Frist – eine Sanierung erforderlich ist. Die Sanierungsarbeiten müssen mittels einer sogenannten Sanierungsanzeige bei den StEB Köln **vor Baubeginn** angezeigt werden.

Es wird empfohlen, **vor erneuter Nutzung** der Anschlussleitung zuerst eine Kamerabefahrung durchführen zu lassen, um etwaige Schäden, die eine Wiederverwendung/Sanierung unmöglich oder zumindest unwirtschaftlich machen, im Vorfeld zu erkennen.

Wird die Herstellung eines neuen Kanalanschlusses an einer anderen Anschlussstelle erforderlich bzw. gewünscht, ist dafür ein neuer, kostenpflichtiger Kanalanschlussschein zu beantragen. Die vorhandene Anschlussleitung ist dann außer Betrieb zu nehmen, d. h. zu verdämmen oder zu beseitigen (siehe oben, Absatz Stilllegung).

Aufbrucharbeiten im öffentlichen Straßenland können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln erfolgen.

Folgende Antragsvordrucke und Informationen stehen auf der Internetseite der StEB Köln zur Verfügung:

- ▶ [Kanalanschlussschein \(online auszufüllen\) für](#)
 - ▶ [Neuanschluss](#)
 - ▶ [Wiederverwendung einer vorhandenen Anschlussleitung](#)
 - ▶ [Stilllegung einer vorhandenen Anschlussleitung \(endgültig oder vorübergehend\)](#)
- ▶ [Sanierungsanzeige](#)
- ▶ [Unternehmerliste zur Ausführung von Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenland](#)
- ▶ [Sachkundige Personen für die Funktionsprüfung](#)